



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 25. Februar 2026

GR Nr. 2026/72

Gesundheits- und Umweltdepartement, denkmalpflegerische Gesamtinstandsetzung Siedlung Hardau der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Beitrag

1. Zweck

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat die Gewährung eines Beitrags von Fr. 8 000 000.– für die denkmalpflegerische Gesamtinstandsetzung der Siedlung Hardau der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW) beantragt. Der Beitrag ist erforderlich für die Finanzierung von werterhaltenden Massnahmen im Zuge der denkmalpflegerischen Gesamtinstandsetzung, die nicht über den Liegenschaftsfonds der Siedlung Hardau und nicht über weitere frei verfügbare Mittel der SAW finanziert werden können.

2. Ausgangslage

Die SAW ist eine im Jahr 1950 unter dem Namen «Stiftung Wohnungsfürsorge für betagte Einwohner der Stadt Zürich» gegründete öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Stiftungszweck besteht in der Bereitstellung und Vermietung preisgünstiger Wohnungen an betagte Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, in erster Linie an wenig bemittelte Personen (Art. 2 Statuten, AS 845.200). Im Jahr 1996 hat der Gemeinderat der Stiftung ihren heutigen Namen gegeben und die Statuten totalrevidiert (GR Nr. 1995/437). Mit Gemeindebeschluss vom 21. Mai 2006 wurde das der Stiftung im Jahr 1950 für den Bau ihrer ersten Siedlung Espenhof in Zürich-Wiedikon gewährte Stiftungskapital von Fr. 1 595 000.– (mit Zuwachskapital: Fr. 7 945 000.–) um Fr. 60 000 000.– erhöht. Das Gründungskapital und die Kapitalerhöhung von 2006 sind vollumfänglich zu erhalten (vgl. Art. 5 Abs. 2 Statuten SAW). Die Stimmberechtigten der Stadt haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. November 2024 den beiden Gegenvorschlägen zur Volksinitiative «Bezahlbare Wohnungen für Zürich» zugestimmt. Der indirekte Gegenvorschlag betrifft die Übertragung von Vermögenswerten im Umfang von insgesamt Fr. 300 000 000.– zur Aufstockung der Stiftungskapitalien der vier städtischen Wohnbaustiftungen. Die SAW erhielt Fr. 100 000 000.–, wobei gemäss revidierten Statuten die Kapitalerhöhung im Umfang von Fr. 80 000 000.– zu erhalten ist (Art. 5 Abs. 3 Statuten SAW). Das Geld wird der SAW in drei Tranchen zu Fr. 33 333 000.– ausbezahlt. Die Auszahlung der 1. Tranche erfolgte im März 2025, die Auszahlung der 2. und 3. Tranche erfolgt im März 2026 bzw. im März 2027. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 497/2025 genehmigte der Regierungsrat die Statutenrevision, die die Kapitalerhöhung nachführt.

Die SAW ist Eigentümerin und Betreiberin der 1976–1979 nach den Plänen von Max P. Kollbrunner erstellten, 116 Wohnungen umfassenden Siedlung Hardau auf der Parzelle Kat.-Nr. AU6209. Das U-förmige Gebäude der SAW ist Teil der städtischen Siedlung Hardau II, die



als Ganzes im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung erfasst ist. Die Umgebung ist ebenfalls im kommunalen Inventar der schützenswerten Bauten und Anlagen erfasst. Die Siedlung Hardau muss nach einer Nutzungsdauer von rund 45 Jahren gesamthaft instandgesetzt werden. Der Baubeginn erfolgte im August 2024 und die Umsetzung erfolgt in zwei Etappen bis voraussichtlich Frühjahr 2027.

3. Denkmalpflegerische Gesamtinstandsetzung Siedlung Hardau

Vor Beginn der Arbeiten für die denkmalpflegerische Gesamtinstandsetzung befand sich die Siedlung noch grösstenteils im Originalzustand. Während der rund 45 Jahre seit Erstellung hat die SAW den notwendigen Unterhalt geleistet und das Dach erneuert und aufgedämmt. Auf dem Dach befindet sich seit 2016 eine PV-Anlage im Eigentum des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz). Bei der denkmalpflegerischen Gesamtinstandsetzung der Siedlung Hardau handelt es sich um die ordentliche und gesamthaft Instandsetzung nach der ersten Nutzungsperiode. Die nächste zyklische Gesamtinstandsetzung der Siedlung Hardau wird in rund 25 bis 30 Jahren, also etwa 2051–2056, erwartet.

Die denkmalpflegerische Gesamtinstandsetzung betrifft alle 116 Alterswohnungen und erfolgt in zwei Etappen, während derer der jeweils andere Teil der Siedlung als Rochadewohnungen dient. Auf der Grundlage von umfangreichen technischen Abklärungen und entsprechender Machbarkeitsabklärungen hat die SAW 2022/23, zusammen mit Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) sowie Immobilien Stadt Zürich (IMMO), das Amt für Hochbauten (AHB) für die Fassade, die Kanalisation sowie die Teilinstandsetzung des städtischen Garagenbaus mit der Durchführung des Planerwahlverfahrens und anschliessend mit der Vertretung der SAW in der Bauherrenrolle gegenüber dem beauftragten Generalplanerteam und den ausführenden Unternehmen beauftragt.

Folgende Instandsetzungsmassnahmen müssen ausgeführt werden:

- Die notwendigen Massnahmen an den **Fassaden** der Überbauung Hardau II waren der Ausgangspunkt der Festlegung des Gesamtumfangs der Arbeiten an der Siedlung Hardau der SAW. Auf Grundlage eines technischen Berichts von 2018 wurden **die Projektierungskosten** mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1144/2019 und Entscheid des Stiftungsrats SAW vom 25. August 2020 genehmigt. Die Massnahmen an den Fassaden umfassen die denkmalpflegerische Instandsetzung der bauzeitlichen Betonfertigteile (eingefärbter Matrizenbeton) mit allen dazugehörigen Bauteilen und Abschlüssen sowie dem Ersatz der bauzeitlichen Metallverkleidungen und Fenster. Daneben erfordert auch das Dach des Parkhauses, das sich teilweise auf dem Grundstück der SAW befindet, eine denkmalpflegerische Instandsetzung der Konstruktion, der Abdichtung, der Bepflanzung sowie der Ausstattung. Die gebundenen einmaligen Ausgaben für die bauliche Realisierung wurden für den städtischen Teil mit STRB Nr. 673/2022 bewilligt und mit einer mit STRB Nr. 3326/2023 sowie mit STRB Nr. 3002/2024 insbesondere für zusätzlich notwendige Massnahmen an den Fassaden der Hochhäuser sowie dem Dach der zentralen Parkgarage der Überbauung Hardau II erhöht. STRB Nr. 672/2022 betreffend Brandschutzmassnahmen Hardau II, STRB Nr. 1453/2022 betreffend Brandschutz und Beleuchtung sowie STRB Nr. 1872/2023 Sicherheitsloge berühren die Siedlung Hardau der SAW nicht.



3/8

- Technische Abklärungen zum Zustand der **Kanalisation** haben 2017 sowie 2019 Mängel an den bauzeitlichen Entwässerungsleitungen der Überbauung Hardau II aufgezeigt. Ein technischer Bericht von 2021 hat diese im Detail ausgearbeitet und die notwendigen Massnahmen definiert. Die gebundenen einmaligen Ausgaben wurden für den städtischen Teil mittels Verfügung des Finanzvorstands für die Projektierung sowie mit STRB Nr. 1076/2023 für die Umsetzung vom Stadtrat bewilligt. Der auf die SAW entfallende Teil beträgt voraussichtlich Fr. 527 000.–.
- Ergänzend zur Instandsetzung der Fassade und der Kanalisation erfolgt bei der Siedlung SAW auch die **notwendige denkmalpflegerische Instandsetzung des Gebäudeinneren**. Sie umfasst die Erneuerung von Küchen, Bädern und sämtlicher Oberflächen, inklusive Rückbau der Gebäudeschadstoffe sowie den Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung. Daneben werden die gemeinschaftlich genutzten Räume sowie die gesamten haustechnischen Anlagen erneuert.
- Die notwendige **Instandsetzung des Parkhauses** (ohne dessen Dach, siehe vorstehend) und der Umgebung der Überbauung Hardau II wurde von der Stadt in einem selbstständigen Teilprojekt in Angriff genommen. Mit Verfügung Nr. 2025-FID-ZH-591 vom 26. August 2025 hat der Finanzvorstand die gebundenen einmaligen Ausgaben für die Ausarbeitung des Bauprojekts bewilligt. Das Parkhaus steht teilweise auf dem Grundstück der SAW (Überbaurecht) und das Gebäude der SAW nutzt die Konstruktion des Parkhauses für den Lastabtrag. Die SAW soll darum an den Kosten der Instandsetzung des Parkhauses insoweit beteiligt werden, als sie davon profitiert. Die Höhe der auf die SAW entfallenden Kosten kann aktuell nicht genau beziffert werden, es wird aber eine untergeordnete Belastung der SAW erwartet.

Der Stiftungsrat der SAW hat mit Beschluss vom 12. April 2022 den Baukredit von Fr. 32 000 000.– (Baukostenindex, Indexstand 31. Dezember 2021) bewilligt. Er umfasst die Gesamtheit der Massnahmen der denkmalpflegerischen Gesamtinstandsetzung der Siedlung Hardau der SAW.

Gemäss dem Baukredit der SAW wurde auf Grundlage der Kostenvoranschläge der Generalplanung vom 30. Mai 2022 (Teil Fassade), vom 15. November 2022 (Teil Kanalisation) und vom 11. Mai 2023 (Teil Inneninstandsetzung) mit Kosten von Fr. 32 000 000.– (inklusive Mehrwertsteuer, Bauherrenkosten SAW und Reserven) gerechnet. Die aktuelle Einschätzung der SAW per Mai 2025 zu den Gesamtkosten beträgt aufgrund der notwendigen zusätzlichen Massnahmen rund Fr. 33 000 000.–. Der Baukredit ist dabei trotz der nominalen Erhöhung aufgrund der Nachführung der Teuerung eingehalten.



BKP	Position	KV Original* ¹	aktuell SAW
BKP 0	Grundstück	Fr. 2 891 777	Fr. 2 437 000
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	Fr. 1 911 122	Fr. 664 466
BKP 2	Gebäude	Fr. 18 406 903	Fr. 22 073 300
BKP 4	Umgebung	Fr. 246 442	Fr. 215 000
BKP 5	Nebenkosten	Fr. 1 861 791	Fr. 2 297 000
BKP 9	Ausstattung	Fr. 208 177	Fr. 176 000
Total Erstellungskosten BKP 1–9		Fr. 25 526 212	Fr. 27 862 766
zuzüglich Bauherrenkosten 4,5 % gerundet* ²		Fr. 1 148 680	Fr. 1 253 824
abzüglich Fördergelder (Gebäudeprogramm)* ³		Fr. 0	Fr. –406 360
zuzüglich Bauherrenreserve 20 % bzw. 15 % ger.		Fr. 5 325 108	Fr. 4 289 770
Total Baukredit SAW / Total aktuell SAW		Fr. 32 000 000	Fr. 33 000 000

*¹ Baukredit gesprochen vom Stiftungsrat SAW in der Sitzung vom 12. April 2022 in der Höhe von 32,0 Millionen Franken (Baukostenindex 31.12.2021).

*² Die Bauherrenkosten SAW decken die SAW-seitig anfallenden Kosten (Projektleitung, Umsiedlungen, Baukreditzinsen usw.). Sie werden pauschal aus den Baukosten BKP 1–9 abgeleitet.

*³ Zugesicherte Fördergelder des Gebäudeprogramms des Kantons Zürich durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich für die umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat.

Die denkmalpflegerische Gesamtinstandsetzung der Siedlung Hardau umfasst wertvermehrnde und werterhaltende Massnahmen. Der Anteil an wertvermehrenden Investitionen beläuft sich gemäss aktuellen Schätzungen und vorbehaltlich der Zustimmung der Fachstelle Gemeinnütziges Wohnen (FGW) sowie der Wohnbauförderung des Kantons Zürich auf rund 55 Prozent. Die Schadstoffsanierung und die Massnahmen am Parkdeck, die aktuell auf rund Fr. 2 400 000.– beziffert werden, werden vollumfänglich als wertvermehrend betrachtet. Gesamthaft belaufen sich somit die wertvermehrenden Investitionen auf rund Fr. 19 500 000.–.

BKP	Position	wertvermehrend	wertverhaltend
BKP 0	Grundstück* ¹	Fr. 2 437 000	Fr. 0
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	Fr. 365 456	Fr. 299 010
BKP 2	Gebäude	Fr. 12 140 315	Fr. 9 932 985
BKP 4	Umgebung	Fr. 118 250	Fr. 96 750
BKP 5	Nebenkosten	Fr. 1 263 350	Fr. 1 033 650
BKP 9	Ausstattung	Fr. 96 800	Fr. 79 200
Total Erstellungskosten BKP 1–9		Fr. 16 421 171	Fr. 11 441 595
zuzüglich Bauherrenkosten 4,5 % gerundet* ²		Fr. 738 953	Fr. 514 872
abzüglich Fördergelder (Gebäudeprogramm)* ³		Fr. –223 498	Fr. –182 862
Reserve und Rundung 15 % gerundet		Fr. 2 530 604	Fr. 1 759 166
Total aktuell SAW		Fr. 19 467 230	Fr. 13 532 770

*¹ Inklusive der Massnahmen der Schadstoffsanierung

*² Die Bauherrenkosten SAW decken die SAW-seitig anfallenden Kosten (Projektleitung, Umsiedlungen, Baukreditzinsen usw.). Sie werden pauschal aus den Baukosten BKP 1–9 abgeleitet.

*³ Zugesicherte Fördergelder des Gebäudeprogramms des Kantons Zürich durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich für die umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat.



Dieser Anteil von rund Fr. 19 500 000.– kann aktiviert und an die Mietenden über die Erhöhung von Mietzinsen weitergegeben werden. Ein durchschnittlicher Mietzins für eine subventionierte 1-Zimmer-Wohnung beträgt heute rund Fr. 630 (inklusive Nebenkosten und Dienstleistungen). Nach der denkmalpflegerischen Gesamtinstandsetzung wird der Mietzins voraussichtlich durchschnittlich rund Fr. 800.– bis Fr. 900.– (inklusive Nebenkosten und Dienstleistungen), vorbehaltlich der Bauabrechnung, betragen.

Der Anteil an werterhaltenden, nicht aktivierbaren Aufwänden beträgt aktuell rund Fr. 13 500 000.–. Die werterhaltenden Massnahmen von rund Fr. 13 500 000.– können nicht aktiviert und auf die Mietzinse überwältzt werden.

Mit Baubeginn vom August 2024 erfolgen die Arbeiten in zwei Etappen zur möglichst sozialverträglichen Umsetzung. Die SAW stellt dabei sicher, dass den Mietenden entweder die Umsiedlung innerhalb der Siedlung Hardau mit der Möglichkeit der Rückkehr in die eigene Wohnung oder eine Ersatzwohnung in einer anderen Siedlung der SAW angeboten wird.

4. Beitrag

Die Eigenkapitalsituation der SAW ist als gut einzustufen. Für die Finanzierung werterhaltender und damit nicht aktivierbarer Aufwände bildet die SAW Rückstellungen durch Äufnung der Liegenschaftsfonds ihrer Siedlungen gemäss den Vorgaben der Wohnbauförderung und im Rahmen des Zürcher Kostenmietmodells mit 1,0 Prozent des Gebäudeversicherungswerts (Art. 14 Reglement über das Rechnungswesen der von der Stadt Zürich unterstützten Wohnbauträger, AS 841.170). Im Zürcher Kostenmietmodell (vgl. § 15 Abs. 2 lit. d Wohnbauförderungsverordnung, LS 841.1) wird eine Betriebsquote von 3,25 Prozent des Gebäudeversicherungswerts (GVZ) für öffentliche Abgaben, Rückstellungen für Erneuerungen, Einlagen in den Heimfallfonds, Abschreibungen, Versicherungen, Unterhalt und Verwaltung erhoben.

Der Liegenschaftsfonds Hardau beläuft sich per 31. Dezember 2025 auf Fr. 5 532 081.–.

Der Bestand des Liegenschaftsfonds der Siedlung Hardau von Fr. 5 532 081.– per Ende 2025 entspricht rund 28 Prozent des aktuellen Gebäudeversicherungswerts. Der Bestand des Liegenschaftsfonds soll vollumfänglich zur Finanzierung der werterhaltenden Massnahmen eingesetzt werden.

Die restlichen rund Fr. 8 000 000.– können weder auf die Mietzinse überwältzt noch aus dem Liegenschaftsfonds finanziert werden.

Soweit es sich um werterhaltende Massnahmen handelt, sind die Voraussetzungen für einen Beitrag gemäss Art. 21 Verordnung über den städtischen Wohnraumfonds (AS 841.300) nicht erfüllt. Finanzierungen aus dem Wohnraumfonds (WRF) sind für Projekte mit einem Baubeginn nach dem Inkrafttreten des Fonds per 1. Januar 2025 möglich und zielen auf die Vergünstigung von Mietzinsen und nicht auf die finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Bauträgerschaften ab. Aufgrund des schon 2024 erfolgten Baustarts qualifiziert die Siedlung Hardau a priori nicht für einen Beitrag aus dem WRF. Da die Mieten in der Siedlung Hardau auch nach der zu erwartenden Mietzinserhöhung aufgrund der wertvermehrenden Massnahmen im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur AHV finanzierbar sein werden, wäre ein Gesuch um einen Beitrag aus dem WRF auch nicht angezeigt.



Die denkmalpflegerische Gesamtinstandsetzung der Siedlung Hardau soll auch nicht über das frei verfügbare Kapital der SAW finanziert werden. Lediglich 20 Prozent der Kapitalerhöhung von Fr. 100 000 000.– gemäss Gemeindebeschluss vom 24. November 2024 kann gemäss Art. 5 Abs. 3 Statuten SAW verwendet werden (vgl. Kapitel 2). Gestützt auf die politischen und gesellschaftlichen Forderungen wird die SAW ihren Wohnungsbestand bis 2035 um rund 1000 Wohnungen erhöhen. Diese intensive Wachstumsphase bedeutet für die SAW über die nächsten Jahre hohe Vorleistungen mit deutlich verzögert eingehenden zusätzlichen Mieterträgen. Diese Mehraufwände umfassen im Wesentlichen Beauftragungen von externen Abklärungen und Studien sowie einen hohen internen Projektentwicklungsaufwand, der einen deutlich höheren Personalbedarf in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie die Vorfinanzierung grosser Projektierungs- und Bauinvestitionen bedingt. Das plant die SAW aus dem Anteil an nicht zwingend zu erhaltenden Stiftungskapital zu finanzieren. Der beantragte Beitrag dient der Finanzierung der notwendigen werterhaltenden Instandsetzungs- und Erneuerungsmassnahmen und hat damit weder einen Einfluss auf die Anzahl Wohnungen der SAW noch auf die Höhe der Mietzinse. Eine Finanzierung dieser Massnahmen über das frei verfügbare Kapital von 20 Prozent der Kapitalerhöhung würde dem Zweck der Kapitalerhöhung, mehr bezahlbare Wohnungen zu schaffen, entgegenstehen. Der Beitrag für die Finanzierung der denkmalpflegerischen Gesamtinstandsetzung Hardau steht daher in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung, weshalb der Beitrag nicht als Zusatzkredit zur Kapitalerhöhung abzuhandeln ist.

Aus ausgeführten Gründen ist die SAW auf einen Beitrag der Stadt angewiesen, um die zurzeit erfolgende denkmalpflegerische Gesamtinstandsetzung der Siedlung Hardau zu finanzieren.

Die Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV), die am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, findet auf den vorliegenden Beitrag Anwendung (vgl. Art. 19 SubVV) und damit insbesondere die Bestimmungen zur Sicherung des Beitragszwecks (Art. 12 f SubVV) und zu den Rückzahlungspflichten (Art. 15 ff. SubVV). Die Subvention wird der SAW gewährt. Es handelt sich um eine Einzelfallsubvention mit geschlossenem Empfängerkreis. Die Subvention geht an die SAW als öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt. Diese bezweckt die Bereitstellung und Vermietung preisgünstiger Wohnungen an betagte Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Der Empfängerkreis ist damit individuell-konkret bezeichnet und zudem sachlich, örtlich und zeitlich eng begrenzt. Weitere vergleichbare Institutionen in der Stadt Zürich existieren nicht. Der Empfängerkreis ist somit beständig. Zudem wird mit der Subvention weder in ein Konkurrenzverhältnis eingegriffen noch ist die Gefahr einer rechtsungleichen Behandlung ersichtlich. Nach der rechtskräftigen Bewilligung des Beitrags durch den Gemeinderat wird das Gesundheits- und Umweltdepartement eine Subventionsvereinbarung mit der SAW abschliessen.

5. Höhe des Beitrags

Die Höhe des Beitrags berechnet sich wie folgt:



aktueller Kostenstand im Bauprojekt (Abschätzung, gerundet)

(vorbehältlich der Bauabrechnung AHB/SAW)

Gesamtkostenprognose GIS Hardau aktuell	etwa Fr. 33 000 000
Anteil wertvermehrnde Investitionen (Annahme)*	–etwa Fr. 19 500 000
Anteil werterhaltende / nicht aktivierbare Aufwände	etwa Fr. 13 500 000
Anteil zulasten Liegenschaftsfonds	–etwa Fr. 5 500 000
Beantragter Beitrag	Fr. 8 000 000

* vorbehältlich der Zustimmung der Fachstelle Gemeinnütziges Wohnen, FGW sowie der Wohnbauförderung des Kantons Zürich zu einem Anteil von rund 55 Prozent wertvermehrender Investitionen sowie der Aktivierung der Schadstoffsanierung und der Massnahmen am Parkdeck zu 100 Prozent.

Die Auszahlung des städtischen Beitrags soll gestaffelt stattfinden: Je Fr. 1 600 000.– in den Jahren 2026–2028 und anschliessend je nach Baufortschritt. Die definitive Höhe des Beitrags wird auf der Basis der tatsächlichen Höhe des Liegenschaftsfonds per Bauende, der behördlich genehmigten Bauabrechnung und der definitiven Zustimmung der Fachstelle Gemeinnütziges Wohnen sowie der Wohnbauförderung des Kantons Zürich zum Anteil wertvermehrender Investitionen festgelegt. Der beantragte Betrag ist als Obergrenze zu verstehen.

Kapitalfolgekosten fallen keine an, da der Beitrag nicht aktiviert wird.

6. Voraussichtlicher zukünftiger Bedarf an städtischen Beiträgen

Gestützt auf die Umsetzungsplanung der SAW bis 2036 geht die SAW von einem weiteren Bedarf an städtischen Beiträgen aus. Sie sind je nach Liegenschaft und Ausgangslage erforderlich für finanziell nicht vollumfänglich abgedeckte Aufwände bei Gesamtinstandsetzungen und zur Abdeckung von Restwerten bei noch nicht auf Null abgeschriebenen Liegenschaften zum Zeitpunkt des Ersatzes. Für die Siedlung Irchel der SAW ist zurzeit ein Antrag für einen Beitrag von 9 Millionen Franken für werterhaltende Massnahmen im Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Teilinstandsetzung beim Gemeinderat hängig.

7. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Gemäss Art. 59 lit. a Gemeindeordnung (AS 101.100) beschliesst der Gemeinderat über neue einmalige Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken bis 20 Millionen Franken für einen bestimmten Zweck. Die Bewilligung des Beitrags liegt daher in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Die Ausgaben sind im Budget 2026 und im Finanz- und Aufgabenplan 2026–2029 eingestellt.



8/8

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Für die denkmalpflegerische Gesamtinstandsetzung der Siedlung Hardau wird der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich ein Beitrag von Fr. 8 000 000.– bewilligt.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter